

Sachdarstellung und Begründung:

Nach § 32 GemO verpflichtet der Ortsvorsteher die Ortschaftsräte nach einer regelmäßigen Wahl in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Diese Verpflichtung gilt (nur) für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Ortschaftsräten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht ausreicht.

Bei der Verpflichtung geben sie gegenüber dem Ortsvorsteher das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Verpflichtung empfiehlt die Gemeindeordnung (VV zu § 32 GemO) folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

gez.

Anika Störner
Büro des Oberbürgermeisters